

Stadtratssitzung vom 24. August 2016

Motion Nr. M 1/2016

Motion betreffend „Ein echter Uferweg im Gebiet Schadau-Lachen – für Thun die Stadt am Wasser“

Andrea de Meuron (Grüne), Peter Aegerter (BDP) und Lukas Lanzrein (SVP/FDP) vom 30. Juni 2016;
dringliche Beantwortung

Wortlaut der Motion

Antrag

1. Der Gemeinderat wird beauftragt, als Alternative zum bisher geplanten Projekt für den Uferweg-Abschnitt Schadau-Lachen eine attraktivere Wegführung zu prüfen. Dem Stadtrat ist hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.
2. Die Prüfung hat sich – wo immer möglich – auf aktuelle Gutachten zu stützen. Diese sind gestützt auf das Öffentlichkeitsprinzip und unter Vorbehalt höherwertiger Interessen der Thuner Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
3. Die Prüfung hat insbesondere aufzuzeigen, welche Varianten einer Uferwegführung aufgrund der gesetzlich zwingenden Vorschriften möglich erscheinen.
4. Die Prüfung hat insbesondere aufzuzeigen, welche Varianten innert welchen Zeithorizonten realisierbar erscheinen und mit welchen Kosten zu rechnen ist.
5. Die Prüfung hat innert nützlicher Frist zu geschehen und den verschiedenen Interessen (Stadtfinanzen, Tourismus, Stadt am Wasser als Legislaturziel, Landschafts-, Ufer- und Naturschutz) Rechnung zu tragen.
6. Die Prüfung einer solchen attraktiven Wegführung hat mindestens eine Variante als Steglösung im Wasser (eventualiter: mit einer in gewissen Monaten / Jahreszeiten eingeschränkten Nutzung) zu beinhalten.

Begründung

Der Thuner Uferweg hat eine lange, bereits 30-jährige Geschichte. Seit neun Jahren liegt ein genehmigter Uferschutzplan vor, ein Uferweg im Gebiet Schadau-Lachen konnte bis jetzt leider nicht realisiert werden. Ein Entscheid des Bundesgerichts vom 18. März 1991 sowie ein Auszug aus dem Protokoll einer Regierungsratssitzung vom 8. August 1990 fordern eine ufernahe oder über Stege und Aufschüttungen gebaute Wegführung. Die Unterzeichnenden stellen fest, dass die bisher erstellten – fast 30-jährigen – Gutachten sich teilweise widersprechen und nicht wirklich den Schluss zulassen, dass es sich beim fraglichen Gebiet um ein Vogelschutzgebiet von nationaler Bedeutung handelt. Das zudem erstellte Landschaftsgutachten erwähnt explizit, dass es darum geht, zwei öffentliche (öffentlicher Uferweg und Ortsbildschutz) Interessen abzuwägen. Für die Motionäre ist es zudem vorstellbar, sofern dies aus Gründen des Vogelschutzes notwendig ist, die Wegführung über einen künftigen Steg in den Wintermonaten zu schliessen. Eine für diese allfällig nötige Winterschliessungszeit alternative Wegführung besteht bereits heute (Seestrasse-Rougemontweg) und ist praktisch zum Nulltarif erhältlich. Der Cassiopeiesteg in Zürich-Wollishofen zeigt eindrücklich auf, wie ein dem Namen gerecht werdender Uferweg realisiert werden kann. In Anbetracht der bisher verstrichenen Zeit, dürfte eine weitere – verhältnismässig geringe – Verzögerung nicht mehr ins Gewicht fallen. Es besteht jetzt noch die einmalige Gelegenheit, einem möglichen Jahrhundertprojekt auf die Sprünge zu helfen. Der künftige Uferweg Schadau-Lachen hat es verdient, auf Grund von aktuellen Gutachten (die Vogelwarte Sempach weist rückläufige Zahlen auf) und Erkenntnissen sowie daraus folgende neue Projektvarianten beurteilt zu werden. Wenn dereinst eine

Kreditvorlage beurteilt werden soll, muss Gewissheit herrschen, dass im ganzen Entwicklungsprozess alle möglichen Ausführungsvarianten in Betracht gezogen wurden. In diesem Sinne gehen die Unterzeichnenden davon aus, dass im Falle der Dringlichkeitserklärung der Motion, die Behandlung des Kreditgeschäfts bis zum Vorliegen der Prüfungsergebnisse (im Falle einer Überweisung durch den Stadtrat) zurückgestellt wird.

Stellungnahme des Gemeinderates

Bei der Beantwortung des vorliegenden Vorstosses stellen sich grundsätzliche Fragen. Beim anstehenden Entscheid des Stadtrates über das weitere Vorgehen in Sachen Uferweg geht es um wesentlich mehr als um den geplanten Uferweg. Es geht insbesondere um wichtige Aspekte unserer rechtlichen Grundordnung (z.B. Umsetzung von Beschlüssen des Stadtrates, Rechtssicherheit, Treu und Glauben, Vertrauensschutz, Grundsatz der Planbeständigkeit, Eigentumsgarantie, sorgfältiger Umgang mit Steuergeldern).

Fehlende Motionsfähigkeit

Der vorliegende Vorstoss ist nicht motionsfähig. Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, dem Stadtrat einen bestimmten Beschluss- oder Reglementsentwurf vorzulegen oder eine andere Massnahme im Zuständigkeitsbereich des Stadtrats oder der Stimmberechtigten zu treffen (Art. 49 Abs. 1 Geschäftsreglement des Stadtrates). Die Ausschliesslichkeit der Zuständigkeitsordnung schafft klare Verantwortungsgebiete und verhindert ein kompetenzwidriges gegenseitiges Übereinandergreifen der Organe. Aus dieser starren Ordnung folgt, dass kein Organ auf seine Zuständigkeit verzichten oder die Zuständigkeit eines anderen Organs beanspruchen kann (Kompetenzattraktion). Motionen, Anträge und Initiativen vermögen die gesetzliche oder reglementarische Zuständigkeitsordnung nicht zu verändern (vgl. Daniel Arn, Die Zuständigkeitsordnung im bernischen Gemeinderecht, 1992, S. 163 f.). Der Regierungsrat des Kantons Bern hat in einem Entscheid vom 5. Juli 1995 im Grundsatz festgehalten, in bernischen Parlamentsgemeinden seien Motionen unzulässig, mit denen das Parlament Kompetenzen des Gemeinderates für sich beanspruche (vgl. Stefan Müller, Kommentar zum bernischen Gemeindegesetz, 1999, Art. 24 N. 27 mit weiteren Verweisen). Der Vorstoss verlangt keinen bestimmten Beschluss- oder Reglementsentwurf oder andere Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Stadtrats oder der Stimmberechtigten, sondern fordert den Gemeinderat zu verschiedenen Prüfungen mit Berichterstattungen bzw. Rückmeldungen auf. Damit will die Motion den Gemeinderat zu einem bestimmten Verhalten verpflichten, das in seinem Zuständigkeitsbereich liegt. Der Vorstoss ist damit nicht motionsfähig.

Zeitpunkt der politischen Diskussion der Wegführung

Der geplante Uferweg wird seit einigen Monaten wieder öffentlich diskutiert. Der Gemeinderat hat angekündigt, dass er das Geschäft demnächst in den Stadtrat bringen wird. Ende Juni hat er seinen Antrag an den Stadtrat verabschiedet. Mit dem vorliegenden Vorstoss soll die Wegführung nun wieder diskutiert werden. Für den Gemeinderat erfolgt dieser Vorstoss zu spät. Die Wegführung sollte jetzt nicht wieder neu diskutiert werden. Der Stadtrat muss sich überlegen, ob er wirklich so arbeiten will. Eine Annahme dieses Vorstosses müsste als widersprüchliches Verhalten des Stadtrates als Organ aufgefasst werden.

Auftrag des Stadtrates

Bei der Berichterstattung in den Medien ist bisher zu wenig deutlich zum Ausdruck gekommen, dass es sich beim vorliegenden Projekt nicht um den „Uferweg des Gemeinderates“ handelt. Es handelt sich um die Wegführung, die 2009 vom Stadtrat so verabschiedet worden ist. Die politische Diskussion über die Wegführung wurde 2009 bei der Verabschiedung der Uferschutzplanung durch den Stadtrat geführt. Mit Ausnahme der SVP-Fraktion waren damals alle Fraktionen für den Uferweg. Die Möglichkeit des Referendums wurde nicht ergriffen. Der Gemeinderat setzt mit dem vorliegenden Kreditgeschäft einen Auftrag des Stadtrates um.

Handlungsspielraum des Stadtrates

Nach der Genehmigung der Uferschutzplanung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung im Jahr 2009 ist die geplante Wegführung heute rechtskräftig. Es besteht für Gemeinderat und Stadtrat damit praktisch kein Handlungsspielraum mehr. Eine Änderung dieser Planung ist nicht ohne weiteres möglich. Die Stadt Thun könnte diese Planung nicht einfach von sich aus ändern. Es braucht

dazu auch die Zustimmung des Kantons. Bei der Prüfung, ob die Planung geändert werden kann, spielt zudem der Grundsatz der Planbeständigkeit eine grosse Rolle. Die Grundeigentümer haben im Vertrauen auf diese Planungen Dispositionen getroffen. Dieses Vertrauen gilt es zu schützen. Der Stadtrat kann nicht einfach nach sieben Jahren seine rechtskräftige Planung ändern, die zudem 2015 ohne erhobene Einsprachen geringfügig angepasst werden konnte. Für eine solche Planänderung fehlen nach den Abklärungen des Gemeinderates die rechtlichen Voraussetzungen.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass im Falle einer nicht zeitgerechten Realisierung des Uferwegs die Möglichkeit einer Ersatzvornahme durch den Kanton besteht (vgl. Art. 20 der See- und Flussuferverordnung vom 29. Juni 1983, SFV; BSG 704.111). Unterlässt eine Gemeinde die Verwirklichung einer Massnahme des Uferschutzplanes, die im Realisierungsprogramm vorgesehen ist, setzt ihr das kantonale Tiefbauamt eine angemessene Frist und droht ihr die Ersatzvornahme an. Nach unbenütztem Ablauf einer Nachfrist veranlasst das Tiefbauamt die Ersatzvornahme auf Rechnung der Gemeinde.

Stegvariante

In der Begründung des Vorstosses wird auf den Cassiopeiasteg in Zürich-Wollishofen hingewiesen. Der Gemeinderat bittet die Stadtratsmitglieder, sich ein wenig näher mit diesem Steg und mit seiner Geschichte zu befassen. Der 284 Meter lange Steg hat 4.73 Mio. Franken gekostet. SVP und FDP haben den Kredit 2008 wegen der Höhe der Kosten als einzige Fraktionen abgelehnt. Planung und Umsetzung haben rund 30 Jahre gedauert (Volksabstimmung 1986; Eröffnung 2015). Das Verfahren ging bis vor Bundesgericht. Auch in Thun ist bei einer Stegvariante mit geschätzten Kosten von über 2 Mio. Franken zu rechnen. Der Gemeinderat möchte kein solches Projekt starten und hat im Aufgaben- und Finanzplan auch keine entsprechenden Mittel vorgesehen. Eine Stegvariante würde in Thun zu einer erheblichen Verteuerung des Uferwegs und voraussichtlich zu einer sehr langen Verfahrensdauer führen.

Sorgfältiger Umgang mit Steuergeldern

Kanton- und Stadtverfassung verpflichten Verwaltung und Behörden zu einem sparsamen, gezielten, nachhaltigen und wirksamen Mitteleinsatz (vgl. Art. 101 Abs. 1 KV, Art. 4 Bst. f StV). Die Erarbeitung der bestehenden rechtskräftigen Uferschutzplanung hat bereits erhebliche Kosten verursacht. Stadtrat, Gemeinderat und Verwaltung haben in den letzten Jahren viel Zeit und Energie dafür verwendet, hier eine mehrheitsfähige und von den betroffenen Grundeigentümern akzeptierte Wegführung zu finden. Diese liegt nun vor und kann umgesetzt werden. Würde man diese Planung jetzt wieder von vorne anfangen, würde diese Arbeit praktisch wertlos. Es ginge damit viel Geld verloren. Eine Wegführung mit einem Steg würde zudem wesentlich teurer als die genehmigte Wegführung. Insgesamt hätte der Stadtrat damit bei einer Neuaufnahme der Planungsarbeiten eine erhebliche Verteuerung des ganzen Projektes zu verantworten.

Keine Ressourcen für aussichtslose Projekte

Der bestehende Auftrag des Stadtrates ist für den Gemeinderat verbindlich. Andere Wegführungen erscheinen aus heutiger Sicht nicht realistisch. Eine Wegführung entlang der Seestrasse ist nicht genehmigungsfähig. Wegführungen entlang dem See oder Stegvarianten führten voraussichtlich zu jahrelangen gerichtlichen Auseinandersetzungen mit offenem Ausgang. Solche Lösungen wären wahrscheinlich auch nicht ohne Enteignungen möglich. Die vorliegende Lösung ist eine gangbare Kompromisslösung. Der Gemeinderat ist nicht bereit, so kurz vor dem Ziel eine taugliche Lösung zu verwerfen, um Zeit und Energie in ein praktisch aussichtsloses Unterfangen zu investieren.

Forderung nach aktuellen Gutachten

Mit dem Vorstoss wird die Einholung aktueller Gutachten verlangt. Dazu ist auszuführen, dass es in der Natur von langjährigen Planungen liegt, dass die Planungsgrundlagen nicht immer aktuell sein können. Wenn der Stadtrat nun aktuelle Gutachten verlangt, ist darauf hinzuweisen, dass diese Gutachten im Zeitpunkt, wenn über eine neue Wegführung entschieden werden könnte, wahrscheinlich auch wieder einige Jahre, wenn nicht gar Jahrzehnte alt wären. Wenn die dann amtierenden Stadtratsmitglieder ihrerseits auch wieder aktuelle Gutachten verlangten, käme man nie zu einem Ergebnis. Dies zeigt die Problematik dieser Forderung.

Verantwortung des Stadtrates

Der Stadtrat trägt beim Beschluss über das weitere Vorgehen eine grosse Verantwortung. Sollte der Stadtrat die Absicht haben, die Wegführung des Uferwegs zu ändern, ist davon auszugehen, dass das geplante Teilstück des Uferwegs über mehrere Jahre, wenn nicht gar Jahrzehnte verzögert wird. Der Gemeinderat vertraut darauf, dass sich die Stadtratsmitglieder ihrer Verantwortung für die korrekte Umsetzung des See- und Flussufergesetzes und des genehmigten Uferwegs bewusst sind.

Antrag

Ablehnung

Thun, 10. August 2016

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Vizestadtpräsident
Peter Siegenthaler

Der Stadtschreiber
Bruno Huwyler Müller